



Satzung der Elterninitiative „Am Eichenwäldchen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „Am Eichenwäldchen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.2

Der Geschäftssitz ist Hamm.

1.3

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Januar 1990. Zweck des Vereins ist es, den Kontakt der Kinder untereinander und die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Kindern und Erwachsenen im Sinne der Jugendhilfe zu fördern.

2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel der Einrichtung und Betreibung einer staatlich anerkannten Kindertageseinrichtung mit aktiver Beteiligung und Unterstützung durch die Eltern.

2.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gewinne und Vermögen

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er erstrebt keinen Gewinn.

3.2

Mittel des Vereins und etwaiger Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und zwar sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend.



3.3

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und Mittel des Vereins erhalten.

3.4

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Es gibt aktive und passive Mitglieder. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.1

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die

- a. ein Kind in der Einrichtung haben oder
- b. in den Vorstand gewählt worden sind oder
- c. Gründungsmitglieder sind

Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten. Beim Wegfall der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft wird die Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.

4.2

Passives Mitglied wird, wer die Voraussetzungen aus §4 Abs. 1 einer aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllt. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

4.3

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheiden der Vorstand und die Leitung der Einrichtung.

4.4

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Beitragsrückstand
4. Ausschluss

(1) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) erklärt werden. Das Mitglied



bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

(2) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge und Umlagen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziel und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

5.2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.2

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die erste Amtszeit des Stellvertreters und des Kassierers beträgt abweichend davon nur ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.



7.3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der laufenden Geschäfte einen Dispositionskredit in Höhe bis zu 10.000,00 DM in Anspruch zu nehmen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7.4

Der Vorstand sowie jedes einzelne seiner Mitglieder kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bzw. nach der Abberufung bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder die von der Mitgliederversammlung abberufen wurden.

7.5

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Kindergartenleitung oder ihre Stellvertretung sowie ein Elternvertreter können als nicht stimmberechtigte Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7.6

Bei Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

7.7

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.2

Die Mitgliederversammlung der Mitglieder ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

8.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.



8.4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.5

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Wahl des Vorstandes
- e) Die Wahl der Kassenprüfer
- f) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Beschluss der Beitragsordnung
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Festsetzung der Geschäftsordnung

8.6

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Versammlungsleiters abgewickelt.

8.7

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.8

Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Erreicht keiner der Vorgesprochenen diesen Stimmenanteil, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.

8.9

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die erste Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt abweichend davon nur ein Jahr. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben



über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Form bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

11.1

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das „Hammer Forum“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.